

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW Zusatzversorgung) für die ZVKPlusRente – Tarif 2017

Präambel

(1) ¹Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten unserer Mitglieder. ²Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der ZVKPlusRente – Tarif 2017 die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Versicherung kann bei uns von jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer, Auszubildenden) sowie von jedem Mitglied (Arbeitgeber) für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(3) Versicherungsnehmer ist der Beschäftigte oder das Mitglied.

(4) Versicherter ist stets der Beschäftigte.

(5) Rentenberechtigter ist der Versicherte und – soweit mitversichert – seine Hinterbliebenen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen:

- a) Altersrente
- b) Hinterbliebenenrente
- c) Erwerbsminderungsrente

(2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital in Anspruch zu nehmen. ²Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das gebildete Kapital für Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

(3) ¹Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs-/Altersrente auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. ²In diesem Fall erhöhen wir Ihre Rente um einen Zuschlag (§ 3). ³Der Verzicht ist von Ihnen spätestens mit dem Rentenanspruch zu erklären; er kann danach nicht widerrufen werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug einer Rentenleistung erfüllt sein?

¹Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Altersrente

²Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. ³Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst. ⁴Die Rente beginnt immer zum Ersten eines Kalendermonats.

(b) Hinterbliebenenrente

⁵Die Zahlung von Hinterbliebenenrente ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ⁶Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten, sofern Sie bei Beginn Ihrer Rente nicht darauf verzichtet haben (§ 1 Abs. 3).

Witwenrente

⁷Wir zahlen eine lebenslange Witwenrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes der hinterbliebene Ehepartner mit Ihnen seit mindestens 12 Monaten in gültiger Ehe verheiratet war oder mit dem eingetragenen Lebenspartner seit mindestens 12 Monaten eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁸Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Waisenrente

⁹Wir zahlen eine Waisenrente, wenn und solange die Waise einen entsprechenden Rentenanspruch in der Deutschen Rentenversicherung hat. ¹⁰Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten anstelle des Satzes 8 die Regelungen des § 15 Abs. 2. ¹¹Der Rentenanspruch erlischt jedoch spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Altersbegrenzung. ¹²Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ¹³Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(c) Erwerbsminderungsrente

¹⁴Wir zahlen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung sind und sich gemäß § 1 Abs. 2 für die Erwerbsminderungsrente entscheiden. ¹⁵Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung von Ihnen absichtlich herbeigeführt wurde. ¹⁶Der Anspruch auf die Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass Sie uns als Nachweis Ihrer Erwerbsminderung den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vorlegen. ¹⁷Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, weil Sie die allgemeine Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, so haben Sie bei Vorliegen der Erwerbsminderung dennoch einen Anspruch auf Rentenleistungen. ¹⁸Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. ¹⁹Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1.

§ 3 Wie ermittelt sich Ihre Rente?

(1) ¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der Altersfaktorentabelle (siehe Anlage) multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 um 6 %.

(2) ¹Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich Ihre Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.

(3) ¹Die Höhe Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Kapital. ²Das Kapital besteht aus Ihren verpunkteten Beiträgen und Bonuspunkten. ³Der sich aus diesen Punkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 ergebende Altersrentenbetrag wird in eine wertgleiche lebenslange Erwerbsminderungsrente umgerechnet. ⁴Dieser Betrag erhöht sich um einen Zuschlag, wenn Sie bei Beginn der Rente auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichten (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenleistung) werden wir Ihnen auf Wunsch vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Hinterbliebenenrente für Witwen beträgt 60 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbs-

minderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

²Wenn Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwenrente von 60 % für das 6. und jedes weitere volle Jahr, um das der Hinterbliebene jünger ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 20 % vermindert bzw. älter ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 100 % erhöht. ³Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

⁴Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen Ihre für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden jedoch weiter bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags berücksichtigt.

(5) ¹Werden staatliche Förderungen während der Anwartschaftsphase zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert. ²Erfolgt die Rückforderung nach Rentenbeginn, wird der erstattete Betrag mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet; eine Neuberechnung der Rente erfolgt nicht.

§ 4 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) ¹Wir zahlen Ihre Altersrente ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ²Die Rente beginnt immer zum Ersten eines Kalendermonats.

(2) Ihre Erwerbsminderungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie Ihre Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung festzusetzen wäre.

(3) ¹Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt, sofern der Rentenanspruch innerhalb von 12 Monaten nach deren Tod bei uns eingeht. ²Bei späterem Antragseingang zahlen wir die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ³In Fällen einer erneuten Anspruchsberechtigung nach zwischenzeitlichem Wegfall der Hinterbliebenenrente tritt anstelle des Todestages im Sinne des Satzes 1 der Zeitpunkt des erneuten Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen. ⁴Wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatten, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.

§ 5 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre laufende Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

¹Versicherte und Leistungsempfänger werden an den Bewertungsreserven, Versicherte zusätzlich an Überschüssen beteiligt.

(a) Bewertungsreserven

²Versicherte und Leistungsempfänger werden im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 211 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) i. V. m. § 153 VVG nach Maßgabe des Satzes 11 an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen beteiligt. ³Eine solche Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. ⁴Insbesondere hat er hierbei den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen hierzu einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, ggf. eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. ⁵Die Höhe der saldierten Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. ⁶Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursacherorientierten Verfahren zugeordnet und bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn den Verträgen zugeteilt; eine Beteiligung der Leistungsempfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. ⁷Die Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages.

(b) Bonuspunkte

⁸An den ggf. nach Zuteilung von Bewertungsreserven verbleibenden Überschüssen im Sinne von § 26 Abs. 4 werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 11 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht. ¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt.

¹¹Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars. ¹²Bei der Zuteilung von Bonuspunkten sind die unterschiedlichen in den Altersfaktoren enthaltenen Gesamtverzinsungen nach einem im Technischen Geschäftsplan festgelegten verursachungsgerechten Verfahren zu berücksichtigen.

§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus grundsätzlich auf ein Girokonto des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt der Rentenberechtigte uns seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.

²Zahlungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr des Rentenberechtigten.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(4) ¹Haben Sie den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Kapitalauszahlung gestellt und versterben Sie vor der Renten- bzw. Kapitalauszahlung, können Ihr überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner sowie Ihre Abkömmlinge die Auszahlung verlangen, sofern diese Ihren Tod nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an eine in Satz 1 genannte Person erlischt der Anspruch der anderen.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Ihre Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Vollständig zahlen wir Ihnen das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle Ihrer Altersrente aus. ²Ihr Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; hierbei wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ²Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

§ 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) Rentenleistungen erbringen wir auf Antrag in Textform ⁽¹⁾ gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(2) Ist der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben seine Hinterbliebenen im Sinne von § 7 Abs. 4 das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 10 Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, können wir die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 11 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird.

§ 12 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 13 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie und Ihre Hinterbliebenen.

(2) Die Ansprüche aus Ihrer Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind?

(1) ¹Ihr Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung setzt ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes voraus, welches nachweist, dass bei Ihnen eine Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung vorliegt. ²Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. ³Wir behalten uns bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf unsere Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Waisenrente gewähren wir, wenn und solange die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG) dem Grunde nach vorliegen.

§ 16 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten gemäß § 27 Satz 3 ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil des Versicherten anhand seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

⁽¹⁾ z. B. Briefe, E-Mail, Telefax

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen ZVKPlusRente unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 20 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶Die Regelungen des § 3 Abs. 2 sind beim Ausgleichsberechtigten nur anzuwenden, wenn der Ausgleich auf der Basis der Anwartschaftsbarwerte erfolgte. ⁷§ 30 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gemäß § 27 Satz 3 gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der ZVKPlusRente, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 17 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Ihre Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) begründen will, nach dem Eingang der Anmeldung bei uns mit dem Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. ²In diesem Fall erhält Ihr Arbeitgeber auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an Sie sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der Versicherungsnehmer in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 19 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

¹Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf Erklärung in Textform des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (Entgeltumwandlung oder Höherversicherung).

²Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ³Durch Entrichtung neuer Beiträge kann Ihre Versicherung bei Fortbestehen Ihres Beschäftigungsverhältnisses mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 20 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 19) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten von Ihnen in Textform zu beantragen.

§ 21 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Die Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital – abzüglich eines Abschlags zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % sowie einer etwaigen staatlichen Förderung – zurückgezahlt; mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, können Sie bei Vertragsabschluss unwiderruflich verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle einer Kündigung einer Versicherung, die Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) abgeschlossen hat, das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

(4) Ihr Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

§ 22 Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- die Rente abgefunden wird (§ 13),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (§ 8),
- der Versicherte stirbt,
- der Barwert Ihrer bestehenden Rentenanswartschaft – auf Ihren Antrag – auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

§ 23 Welche Bedeutung hat das Versorgungskonto?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft.

(2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, empfehlen wir Ihnen, bei uns innerhalb von sechs Monaten in Textform geltend zu machen.

²Beanstandungen hinsichtlich der von Ihrem Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind von Ihnen unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 24 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den Beitrag kann der Versicherungsnehmer frei bestimmen. ²Änderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. ³Diese gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns

widersprechen. ⁴Die Anpassung der Beiträge – insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung – obliegt dem Versicherungsnehmer.

(2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei uns gutgeschrieben sein.

²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei uns als Beiträge berücksichtigt.

(3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an uns ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Zahlung durch Sie direkt erfolgen (vgl. § 20). ³Wir können die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von uns angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(4) ¹Beitragszahlungen sind nur bis zum Beginn der Rente möglich. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.

§ 25 Wird die ZVKPlusRente in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?

(1) ¹Die ZVKPlusRente führen wir in einem eigenen Abrechnungsverband mit getrennten Gewinnverbänden für die einzelnen Tarife. ²Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen verwalten wir gesondert. ³Es wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

(2) ¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge, sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. ²Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung unserer vertraglichen Leistungen und unserer Verwaltungskosten.

(3) ¹Für die Anlage unseres Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regeln wir die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

§ 26 Welche Rückstellungen bilden wir?

(1) ¹Wir stellen in die versicherungstechnische Bilanz eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ein. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist von uns eine eigene Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich

mindestens 5 % des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Über die Zuführung zur Verlustrücklage entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Den Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, stellen wir in die Rückstellung für Leistungsverbesserung ein, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen sowie der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(4) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Weist die versicherungstechnische Bilanz vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Leistungsverbesserung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden.

§ 27 Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

¹Der Berechnung der Versorgungspunkte aufgrund der Altersfaktoren in Anlage 1 liegt eine Verzinsung von 1,25 % (Kalkulatorischer Zins) zu Grunde. ²Diese Verzinsung ist jedoch nicht garantiert und stellt insoweit eine vorweg genommene Überschussbeteiligung dar. ³Die im jeweiligen Versicherungsjahr erworbenen Versorgungspunkte aufgrund der Altersfaktorentabelle in Anlage 2 aus Beiträgen und etwaigen zugeflossenen staatlichen Zulagen sind garantiert (Mindestleistung). ⁴Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert. ⁵Eine weitere Garantie erfolgt nicht. ⁶Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass die für die Höhe der Versorgungspunkte maßgebliche Altersfaktorentabelle in Anlage 2 während der Vertragslaufzeit unverändert bleibt. ⁷Diese kann aufgrund § 28 Abs. 2 geändert werden.

§ 28 Können Anwartschaften und Rentenleistungen herabgesetzt werden?

(1) ¹Eine Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes und damit einhergehend der Anwartschaften und Leistungen bis auf die Leistungen, die sich aus der Altersfaktorentabelle in Anlage 2 (vorbehaltlich weiterer Anpassungen für die Zukunft nach

Abs. 2) ergibt, tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass unter der Annahme des kalkulatorischen Zinssatzes die Äquivalenz aus gezahlten Beiträgen und zu erwartenden Leistungen nachhaltig gestört ist. ²Dies ist mittels einer Prognoserechnung auf Grundlage einer im Abrechnungsverband zu erwartenden Kapitalrendite nachzuweisen. ³Die Störung der Äquivalenz kann bereits eintreten, wenn aufgrund der Prognoserechnung im Zeitablauf ein Fehlbetrag zu erwarten ist und tritt spätestens ein, wenn bereits ein Fehlbetrag festgestellt wurde, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann. ⁴Diese Maßnahme bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Kasse und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. ⁵Eine Herabsetzung von Rentenleistungen gemäß Satz 1 ist nach Rentenbeginn ausgeschlossen.

⁶Falls sich nach einer Absenkung auf die garantierten Leistungen die Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder nachhaltig verbessern sollte, können für zukünftige Anwartschaften wieder Leistungen gewährt werden, die über das Niveau der garantierten Leistungen hinausgehen. ⁷Die dem Leistungsniveau zugrunde liegende rechnermäßige Verzinsung ist jedoch auf 1,25 % begrenzt. ⁸Für bis dahin erworbene Anwartschaften kann die geringere rechnermäßige Verzinsung durch eine Bonifizierung nach § 6 ausgeglichen werden.

(2) ¹Die Altersfaktoren (Anlage 1 und 2) beruhen darüber hinaus auf bestimmten Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung. ²Die Altersfaktoren können auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars im Hinblick auf eine notwendige Wiederherstellung der Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen, die den bisherigen Altersfaktorentabellen (Anlagen 1 und 2) zugrunde liegen, neu gefasst bzw. angepasst werden. ³Eine hierfür notwendige Überprüfung der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen erfolgt durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung. ⁴Stellt der Verantwortliche Aktuar hierbei fest, dass die den Altersfaktoren zugrunde gelegten biometrischen Annahmen nicht mehr angemessen sind, kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses für zukünftige Beiträge die Verwendung entsprechend angepasster, neuer Altersfaktorentabellen erfolgen. ⁵Die den bisherigen Altersfaktoren zugrunde liegenden biometrischen Annahmen sind dann nicht mehr angemessen, wenn die (Brutto-)Deckungsrückstellung (unter Ansatz des der jeweiligen Altersfaktorentabelle zugrunde liegenden Rechnungszinses), bezogen auf den Anwartschaftszuwachs aus Beiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres, größer ist als die um die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von 4 v.H. reduzierte Beitragssumme des vorangegangenen Geschäftsjahres, d.h. für den Fall, dass im vorangegangenen Geschäftsjahr sogenannte Eintrittsverluste entstanden sind. ⁶Die geänderten Altersfaktorentabellen gelten erst für Beiträge und Zulagen, die in dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Zusendung der neuen Altersfaktorentabellen folgt, gezahlt werden. ⁷Auf die bis dahin bereits erworbenen Anwartschaften

hat dies keine Auswirkungen. ⁸Diese Maßnahme hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 29 Was haben Sie uns mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1) Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall Ihres Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, ist uns unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Uns ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende eines freiwilligen Wehrdienstes,

wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von uns gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt der Rentenberechtigte seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, können wir die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von uns mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 30 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine

Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 31 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz unserer Kasse in Karlsruhe erhoben werden. ²Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder Rentenberechtigte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der ZVKPlusRente seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 32 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragssprache ist deutsch.

§ 33 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen können mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden, wenn und soweit

- a) die Änderung für die Versicherten lediglich vorteilhaft ist;
- b) die Änderung rein redaktioneller Art ist, ohne dass sich dadurch die Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten ändern (z. B. die Anpassung des Verweises auf eine bestimmte Rechtsnorm, wenn dieser durch eine Gesetzesänderung fehlerhaft geworden ist);
- c) im Falle einer Änderung von Gesetzen, auf denen diese AVB beruhen oder auf die sie Bezug nehmen, die Änderung der AVB zur Anpassung an die geänderte Rechtslage erforderlich ist;
- d) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – eine Anpassung der AVB erforderlich ist;

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017

e) eine Bestimmung der AVB durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und

- die Änderung der AVB zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Darüber hinaus können die §§ 3, 27, 28 (Rente) und 5 (jährliche Anpassung) mit Wirkung für bestehende Verträge auch geändert werden, wenn und soweit bei nachträglich eingetretenen, nicht unerheblichen Störungen des Äquivalenzverhältnisses, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für uns nicht vorhersehbar waren und von uns nicht zu vertreten sind, eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses erforderlich ist.

(3) Änderungen nach Abs. (1) und Abs. (2) müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen und bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Kasse.

(4) ¹Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt. ²Soweit es einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf, erfolgt in der Mitteilung ein entsprechender Hinweis. ³Widerspricht der Versicherungsnehmer auf diesen Hinweis hin nicht innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform, gilt seine Zustimmung zu der Änderung der Versicherungsbedingungen als erteilt. ⁴Der Versicherungsnehmer wird bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

(5) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. ²Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Bestimmung als unter den Parteien vereinbart, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017

Anlage 1 Altersfaktorentabelle

Mit einer Verzinsung von 1,25 % für Beiträge ab 1. Oktober 2017

Altersfaktorentabelle (als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,32	27	1,17	37	1,07	47	0,97	57	0,89
18	1,30	28	1,16	38	1,06	48	0,96	58	0,88
19	1,28	29	1,15	39	1,05	49	0,96	59	0,87
20	1,26	30	1,14	40	1,04	50	0,95	60	0,86
21	1,24	31	1,13	41	1,03	51	0,94	61	0,85
22	1,23	32	1,12	42	1,02	52	0,93	62	0,85
23	1,22	33	1,11	43	1,01	53	0,92	63	0,84
24	1,21	34	1,10	44	1,00	54	0,91	64	0,83
25	1,20	35	1,09	45	0,99	55	0,90	ab 65	0,82
26	1,18	36	1,08	46	0,98	56	0,90		

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017

Anlage 2 Altersfaktorentabelle

Mit einer Verzinsung zur Mindestleistung für Beiträge ab 1. Oktober 2017

Altersfaktorentabelle (als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	0,70	27	0,70	37	0,70	47	0,71	57	0,71
18	0,70	28	0,70	38	0,70	48	0,71	58	0,71
19	0,70	29	0,70	39	0,70	49	0,71	59	0,71
20	0,70	30	0,70	40	0,70	50	0,71	60	0,71
21	0,70	31	0,70	41	0,70	51	0,71	61	0,71
22	0,70	32	0,70	42	0,70	52	0,71	62	0,71
23	0,70	33	0,70	43	0,70	53	0,71	63	0,71
24	0,70	34	0,70	44	0,70	54	0,71	64	0,71
25	0,70	35	0,70	45	0,70	55	0,71	ab 65	0,71
26	0,70	36	0,70	46	0,70	56	0,71		